

**Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre gem. §§ 14 ff.
Baugesetzbuch (BauGB) für den in der Änderung befindlichen Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 7 „Rohäcker“, Gemarkung Henfenfeld**

Aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Gemeinderat der Gemeinde Henfenfeld in seiner öffentlichen Sitzung am 13.01.2020 die folgende Aufhebung einer Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) wird die Satzung vom 09.04.2018, bekanntgemacht an der Anschlagtafel der Gemeinde Henfenfeld am 23.04.2018, über die Veränderungssperre für den in der Änderung befindlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rohäcker“ aufgehoben bzw. außer Kraft gesetzt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Aufhebung umfasst alle im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Grundstücke. Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem Lageplan vom 09.04.2018 (siehe Anlage).

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung einer Veränderungssperre für den in der Änderung befindlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rohäcker“ vom 09.04.2018 außer Kraft.

Henfenfeld, 10.02.2020


Gleißner
1. Bürgermeister



Hinweis:

Folgende Verletzungen von Vorschriften sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeinde Henfenfeld geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Henfenfeld, 10.02.2020


Gleißenberg
1. Bürgermeister



